

Bald mehr Lohnabzüge?

Parlamentarische Initiative zur Pensionskasse des Kantons

Von Thomas Dähler

Liestal. Den Kantonsangestellten drohen höhere Abzüge für die Pensionskasse: SVP und FDP wollen diese Woche im Landrat eine Parlamentarische Initiative einreichen, mit der paritätische Abgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) durchgesetzt werden sollen, wie aus einer Medienmitteilung der beiden Fraktionen von gestern hervorgeht. Heute gilt bei der BLPK grundsätzlich ein Schlüssel von 60 zu 40 Prozent, während der gegenwärtigen Sanierung vorübergehend ein solcher von 55 zu 45 Prozent.

Mit der von den Fraktionschefs Dominik Straumann und Rolf Richter unterzeichneten Parlamentarischen Initiative streben SVP und FDP an, das geltende Dekret über die berufliche Vorsorge abzuändern und darin Pensionskassenbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von je 50 Prozent vorzusehen. Das Dekret kann der Landrat in eigener Kompetenz und mit einfacher Mehrheit – ohne Referendumsmöglichkeit – beschliessen. Die Regierung muss dazu lediglich konsultiert werden. Die gewählte Form der Parlamentarischen Initiative erlaubt es, die Vorlage per Mehrheitsbeschluss direkt der Personalkommission zuzuwenden.

SVP-Landrat Hanspeter Weibel erklärte gestern, die beiden Fraktionen stünden grossmehrheitlich hinter der Initiative, dazu auch mehrere CVP-Landräte. Er ist zuversichtlich, dass dies für einen Mehrheitsbeschluss im Landrat reicht. Die BLPK hat erst kürzlich erneut für Aufsehen gesorgt. Nur ein Jahr nach der Ausfinanzierung der Kasse mussten die kantonalen Steuerzahler erneut für eine Unterdeckung der Pensionskasse in der Höhe von 41,3 Millionen Franken aufkommen.

VPOD-Regionalsekretär Matthias Scheuer zeigte sich gestern wenig erfreut über den Vorstoss. Er wertet diesen als Vertrauensbruch. Erst habe man in zweijähriger Verhandlung den heute geltenden Kompromiss beschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände werde entscheiden, wie die Initiative bekämpft werden könne. Man werde sich auf jeden Fall darum bemühen, den Landräten die schädlichen Auswirkungen einer solchen Massnahme aufzuzeigen.

Nachrichten

Dreitägiges Fest der Tambouren und Pfeifer

Möhl. Vom 1. bis 3. Juli findet in Möhlin das 23. Zentralschweizerische Tambouren- und Pfeiferfest statt. Erwartet werden rund 1200 Aktive, darunter US-amerikanische Drum and Fife Corps. Drei Tage lang wird Möhlin die schweizerische Hauptstadt des Trommels und Pfeifers sein. Am Freitag und Samstag liegt der Schwerpunkt ganztags auf Einzel- und Sektionswettspielen, am Samstag gefolgt von Abendunterhaltung. Der Sonntag steht ab 9.50 Uhr im Zeichen des Festakts und des grossen Festumzugs ab 13.30 Uhr durch Möhlin. Detaillierte Infos unter www.moehlin2016.ch

Raurica Wald AG eröffnet Zentrum für Energieholz

Muttenz. Die Raurica Wald AG hat in Muttenz nach eigenen Angaben das grösste Energieholz-Zentrum in der Region Basel eröffnet. Es ist zehn Jahre nach der Gründung des Unternehmens zugleich die neue Firmenzentrale. Das Zentrum ist mit Produktions- und Lagerhallen für Wald- und Altholzschnitzel ausgestattet. Abnehmer ist unter anderem das Holzkraftwerk Basel. Das 7500 Quadratmeter grosse Areal in Muttenz bietet nebst einem Annahmepplatz für Altholz auch eine überdachte Zone für die maschinelle Aufbereitung sowie Hallen, um Sortimente zu lagern. An der Generalversammlung habe die Raurica Wald zuvor ein erfreuliches Ergebnis präsentiert, teilt das Unternehmen mit.

Juristisches Pokerspiel um die kantonale Energiesteuer

Unterschiedliche Auffassungen bei Bund und Kanton

Von Thomas Dähler

Liestal. Im Herbst wird im Baselbiet über die vom Landrat beschlossene neue Energiesteuer abgestimmt. Doch auch wenn das Volk die Verfassungsänderung annimmt, ist nicht gesichert, ob die Steuer je eingezogen werden kann. Unklar ist nämlich, ob diese bundesrechtskonform ist.

Das Bundesamt für Energie hält fest, dass es bei Bund und Kanton «unterschiedliche Auffassungen» gibt, ob kantonale Abgaben auf fossilen Energieträgern juristisch zulässig sind. Es sei Aufgabe des Kantons, abzuklären, ob eine solche Steuer bundesrechtskonform wäre.

Das hat der Kanton getan und zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Doch das Gutachten der Zürcher Rechtsanwältin Vischer AG und dasjenige der Rechtsprofessoren Georg Müller und Stefan Vogel kommen zu keinen eindeutigen Schlüssen. Es ist deshalb gut möglich, dass dereinst ein Gericht entscheiden wird: «Wir können Sie lediglich darauf hinweisen, dass unseres Wissens die Frage noch nie von einem Gericht beurteilt wurde», schreibt das Bundesamt für Energie der Baselpolier Regierung, wie aus der Vorlage hervorgeht, über die im Herbst abgestimmt wird.

Doppelte Besteuerung

Unklar ist die Rechtslage, weil der Bund mit der CO₂-Abgabe und der Kanton mit der Energiesteuer die Verbraucher fossiler Energie doppelt besteuern. Die CO₂-Abgabe wird auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen erhoben und beläuft sich pro Tonne auf 36 Franken – verbunden mit der Kompetenz des Bundesrats, die Steuer auf 120 Franken zu erhöhen, wenn die energiepolitischen Ziele nicht erreicht sind. Die Erhebung der CO₂-Abgabe stützt sich auf die Steuerpflicht gemäss eidgenössischem Mineralsteuergesetz.

Im Gutachten Vischer kommen die Verfasser deshalb zum Schluss, dass es auf die Ausgestaltung der kantonalen Energiesteuer ankommt. Je nach Ausgestaltung «könnte diese wahrscheinlich verfassungskonform eingeführt werden», heisst es in dem Gutachten wörtlich. Eine kantonale Steuer dürfe sich nicht an die CO₂-Abgabe des Bundes anlehnen.

Das zweite Gutachten, verfasst von den Professoren Müller und Vogel, wurde vom Kanton Baselland zusammen mit der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren in Auftrag gegeben. Ihr Fazit: Trotz der inhaltlichen Nähe zur Mineralölsteuer des Bundes unterscheidet sich die kantonale Energie-



Heizen mit Öl. Wenn es nach dem Willen des Landrats geht, werden Mieter oder Hausbesitzer für fossile Energie bald doppelt zur Kasse gebeten. Foto Keystone

steuer «genügend stark», um nicht als gleichartig zu gelten. «Wir neigen deshalb dazu, die Zuständigkeit des Kantons Baselland zur Erhebung dieser Abgabe zu bejahen», formulieren die Gutachter vorsichtig.

Sie empfehlen dem Kanton Baselland aber in Anbetracht der unsicheren Rechtslage, die Steuer klarer von der CO₂-Abgabe abzugrenzen, etwa indem sie sich an Gebäudekennwerten (Energieeffizienz, Gebäudetyp, Zustand) orientiert oder sich auf den Strom beschränkt. Beiden Empfehlungen sind Regierung und Parlament aber nicht gefolgt.

Komplizierte Begründung

Dass die kantonale Energiesteuer auf fossiler Wärmeenergie keine eigentliche Lenkungsabgabe sei, sondern eine Zwecksteuer, bestätigen die Gutachter nicht. Immerhin verfolge die Steuer die Absicht, «das Verhalten der Betroffenen nachhaltig zu beeinflussen», heisst es.

Wegen den energiepolitischen Zielen sei «eine partielle Ähnlichkeit» mit einer Lenkungsabgabe nicht zu bestreiten. Gemäss Bundesverfassung müsse dabei eine kumulative Belastung ver-

mieden werden. Dies sei insofern der Fall, als der Bund die gelieferte Menge eines Energieträgers besteuert, der Kanton aber die damit in einem Gebäude produzierte Wärme. Allenfalls bestehe aber das Risiko, dass dies als Umgehungstatbestand eingestuft werden könnte.

Keine Entwarnung

Dagegen argumentiert werden könnte jedoch mit den Aufgabebereichen, die gemäss Bundesgesetzgebung den Kantonen zugewiesen sind: Die neue Baselpolier Steuer beschränkt sich nämlich auf die Gebäudeenergie. Es gebe «vor diesem Hintergrund» durchaus gute Gründe, «die Gleichartigkeit einer kantonalen Wärmeenergieabgabe insgesamt zu verneinen», steht im Gutachten.

Noch nicht berücksichtigt sind in dem Gutachten allerdings die vorgesehene Einführung einer Klima- und Stromabgabe durch den Bund. Mit dieser «scheine» der Bund die Kantone aber nicht weiter einschränken zu wollen, heisst es nur vonseiten der Gutachter. Eine eindeutige Entwarnung tönt anders.

Prozess ums Läuferfingerli ist hinfällig

Kantonsgericht sagt Termin ab

Von Thomas Gubler

Liestal/Läufelfingen. Die Gemeinde Läufelfingen und der Kanton Baselland haben gestern dem Kantonsgericht beantragt, die im Zusammenhang mit der Ausdünnung des Fahrplans der S 9 zwischen Sissach und Olten erhobene Verfassungsbeschwerde als gegenstandslos abzusprechen. Kanton und Gemeinden haben eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, wie die Gemeinde Läufelfingen mitteilte und der Sprecher der Bau- und Umweltschutzdirektion, Dieter Leutwyler, bestätigte. Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht hat daraufhin den auf Mittwoch angesetzten Gerichtstermin abgesagt.

Zuvor hatte sich der Nachbarkanton Solothurn gegen die Streichung der drei Nachtbusse des Läuferfingerli ausgesprochen. Weil die Zustimmung Solothurns aber Bedingung für die Inkraftsetzung dieser Sparmassnahme war, konnte sie nicht in Kraft treten. Womit der Läuferfingerli-Fahrplan vorerhand unverändert bleibt. «Unter diesen Umständen hatten wir kein Interesse mehr am Beschwerdeverfahren», erklärte gestern der Läuferfinger Gemeindevorstand Thomas Faulstich.

Nicht betroffen von der Vereinbarung ist die Streichung der Wochenendbusse bei den Buslinien 91 (Waldenburg-Bretzwil), 92 (Bennwil-Hölstein) und 93 (Lampenberg-Lausen). Diese dürfte wie geplant in Kraft treten.

Verzicht auf Formalismus

«Aufgrund der übereinstimmenden Anträge der beiden Parteien konnte das Kantonsgericht den Termin absagen», erklärte der für den Fall zuständige Gerichtsschreiber. Da es sich aber nicht um einen formellen Rückzug der Beschwerde handelt, sondern um einen Antrag, die Angelegenheit wegen veränderter Umstände für gegenstandslos zu erklären, war der Prozess nicht automatisch hinfällig. Das Gericht musste einen entsprechenden Entscheid fällen und tat dies gestern Nachmittag, nachdem es von der Vereinbarung der beiden Parteien in Kenntnis gesetzt worden war. Theoretisch wäre auch vorstellbar gewesen, dass das Gericht dennoch tagt, weil sich die Beschwerde gegen den ganzen Landratsbeschluss wandle und nicht nur gegen den Fahrplan der S 9. Da der Angebotsreduktion bei den drei Buslinien aber praktisch keine Opposition erwuchs, sah das Gericht von formalistischen Erwägungen ab und entschied pragmatisch.

Die Gemeinde Läufelfingen hatte im März Verfassungsbeschwerden gegen den entsprechenden Landratsbeschluss erhoben, mit der Begründung, sie sei bei dieser Änderung des 7. Generellen Leistungsauftrages verfassungswidrig nicht angehört worden.

Im Streit um Putzplan Teil des Fingers abgebissen

Konflikt zwischen Asylbewerbern schaukelte sich immer mehr auf – Betreuer schauten tatenlos zu

Von Alexander Müller

Brislach. Staatsanwältin Stephanie Eymann hätte es gestern im Gerichtssaal beinahe nicht gebraucht. Ihre Arbeit übernahm teilweise Pflichtverteidiger Christian Möcklin, dem es mit geschickten Fragen und guter Recherche gelang, die beschuldigte Nigerianerin Taneesha Okoye* zu belasten. Möcklin vertrat den mitangeklagten Tibeter Yeshe Sangpo* und agierte gleichzeitig im Namen der Familie Sangpo als Privatkläger gegen Okoye. Die 34-Jährige hatte am 18. April 2013 im Asylheim Brislach Nima Sangpo*, der Ehefrau von Yeshe, eine Fingerkuppe abgebissen. Ein Teil des Zeigefingers musste danach amputiert werden.

Wesentlicher Stimmungskiller im Asylantenheim war der Putzplan, respektive Okoyes Sinn für Unsauberkeit. Möcklin sprach davon, dass die Beschuldigte das WC mit Exkrementen ihres Sohnes verschmutzt habe. Die Sangpos berichteten, dass die Nigerianerin den Müll so lange rumliegen liess, bis sich

die Ratten seiner bedienen. Nima Sangpo erzählte im Zeugenstand unter Tränen, dass Okoye regelmässig an die WC-Türe gepoltet habe, wenn sie oder eine der anderen Frauen auf dem Klo waren. Okoye habe zudem grundlos gegen Wände geschlagen und das Leben in der Asyl-WG für die beiden Tibeter sowie die beiden anderen Nigerianer generell unerträglich gemacht.

Partys und Männerbesuche

Laut den Aussagen des Ehepaars Sangpo sowie eines weiteren nigerianischen Ehepaars habe Okoye, die mit ihrem kleinen Sohn im Asylheim Brislach lebte, dauernd Alkohol getrunken und Marihuana konsumiert sowie ständig lauten Männerbesuch gehabt. Yeshe Sangpo bezichtigte sie zudem, gute Kontakte zu Drogendealern zu haben.

Unzählige Male habe man versucht, mit der Heimleitung zu sprechen. Die zuständigen Betreuer hätten jedoch stets Ausreden gefunden, warum sie nicht kommen könnten. Der eine Betreuer sei zwar regelmässig gekom-

men, aber immer sofort mit Okoye im Zimmer verschwunden. Wenn er rauskam, sei er immer auf ihrer Seite gewesen und habe den anderen gesagt, sie sollen etwas toleranter sein, da Okoye ein schwieriges Leben hatte, unter anderem, weil sie vergewaltigt wurde.

An jenem folgenschweren 18. April 2013 kam es dann zur grossen Aussprache. Eine Betreuerin war vor Ort und hörte sich den Ärger der sechs Mitbewohner über Okoyes Verhalten an. Als diese dann abstritt, mit Papierschnitzeln ein Feuer im Lavabo entzündet und dieses letztlich unbrauchbar gemacht zu haben, entlud sich der lange aufgestaute Frust bei Yeshe Sangpo. Er bezeichnete Okoye als Lügnerin und als «Bitch». Diese hatte danach versucht, dessen Augen auszukratzen. Im Gerangel biss sie ihn in den Arm. Sangpos Frau half ihrem Gatten. Die beiden Frauen rissen sich dann an den Haaren, bis die Nigerianerin den Zeigefinger der Tibeterin zwischen die Zähne bekam.

Weil Okoye stets behauptet hatte, von den Sangpos verprügelt worden zu

sein, legte sich ihr Anwalt Simon Berger Notwehr als Verteidigungsstrategie zurecht. Die wurde aber von seiner Mandantin zunichtegemacht, als sie angesichts der hartnäckigen Fragen von Einzelrichterin Monika Roth zugab, als Erste tötlich geworden zu sein.

Möcklin wies darauf hin, dass die Frau auch schon in anderen Wohnheimen Probleme machte und sich geprügelt hatte. Das Gericht verurteilte sie schliesslich wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten. Der Tibeter wurde wegen Beschimpfung schuldig gesprochen. Das Gericht sah aber von einer Strafe ab. Er muss jedoch rund 1200 Franken von den Kosten des Vorverfahrens übernehmen. Teurer wird es für die Nigerianerin. Sie muss rund 5000 Franken Verfahrens- und Gerichtskosten bezahlen. Zudem wurde sie zu einer Genugtuungszahlung von 7000 Franken an Nima Sangpo verdonnert. Inzwischen lebt die Nigerianerin mit ihrem Sohn in einer Mietwohnung – auf Kosten der Sozialhilfe. *Namen geändert